OECD: Inclusive Framework legt neues Dokument zu Säule 1 und 2 vor

Das Inclusive Framework on BEPS der OECD/G20 hat während seiner Sitzung vom 29. bis 30.01.2020 beschlossen, sein zweisäuliges Arbeitsprogramm fortzuführen. In seinem Statement hat das Inclusive Framework einen sehr kurz gehaltenen Fortschrittsbericht zur Mindestbesteuerung (Säule 2) veröffentlicht und sich schwerpunktmäßig mit der Neuverteilung der Besteuerungsrechte befasst (Säule 1). Hierzu stellt das Inclusive Framework ein aktualisiertes Arbeitsprogramm mit den verbleibenden technischen Aufgaben und politischen Herausforderungen auf.

Das Inclusive Framework hat den Vorschlag des OECD-Sekretariats („Unified Approach“) grundsätzlich angenommen, jedoch vereinzelt konkretisiert bzw. abgewandelt. So wurde beispielsweise präzisiert, dass im Anwendungsbereich neben den sogenannten verbraucherorientierten Unternehmen (consumer-facing business) auch sogenannte automated digital services wie Suchmaschinen, Cloud-Services und soziale Netzwerke erfasst werden sollen. Außerdem hat das Inclusive Framework zur Kenntnis genommen, dass die USA einen „Safe Harbor“ in Säule 1 integrieren wollen. Die USA ihrerseits haben zugesagt, die Bedeutung einer solchen Regelung zu präzisieren.

Koalitionsausschuss: Nur minimale steuerliche Ergebnisse

Am 29.01.2020 hat der Koalitionsausschuss getagt. Dieser ist ein außerkonstitutionelles Gremium, dem die Vorsitzenden der regierenden Parteien angehören, die entsprechenden Fraktionsvorsitzenden sowie die Bundeskanzlerin, der Vizekanzler und – je nach Themenschwerpunkt – auch weitere Kabinettsmitglieder.

Wie in der vorletzten Ausgabe des TAX WEEKLY (# 02/2020) berichtet, stehen zahlreiche steuerliche Themen auf der politischen Agenda (Reform der Unternehmensbesteuerung, ATAD-UmsG, Finanztransaktionssteuer, Reform des Einkommensteuertarifs, Soli etc.). Umso überraschender war das Ergebnis der Beratungen in diesem hochrangigen Gremium, denn das Ergebnisdokument enthält lediglich zwei eher randständige Steuerthemen:

1. Der Abschreibungskatalog soll in Hinblick auf digitale Technologien überarbeitet werden, „um dem schnellen technologischen Wandel Rechnung zu tragen und Investitionsanreize zu setzen“.
2. „Darüber hinaus werden wir darüber beraten, wie Personengesellschaften optional so besteuert werden können wie Kapitalgesellschaften“.

Wie es mit dem ATAD-UmsG weitergeht, wird in dem Ergebnisdokument nicht ausgeführt. Dem Vernehmen nach wurde darüber zwar diskutiert, aber unklar ist, ob eine Einigung erzielt werden konnte. Zur Umsetzung von ATAD I und II hat die EU-Kommission zwar ein Schreiben gem. Art. 258 AEUV versandt. Hierbei handelt es sich jedoch zunächst um eine reine Formsache. Angesichts der Diskussionen auf OECD-Ebene zur Mindestbesteuerung, die sowohl auf die Hinzurechnungsbesteuerung (ATAD I) als auch auf die Regelungen zu Gestaltungen mit

hybriden Instrumenten (ATAD II) Auswirkungen haben könnten, ist von einem vollumfänglichen Vertragsverletzungsverfahren zunächst nicht auszugehen.

BFH: Kein "ruhender Gewerbebetrieb" im Gewerbesteuerrecht – Untergang von Gewerbeverlusten bei Betriebsverpachtung

Der BFH hat mit Urteil vom 30.10.2019 (IV R 59/16 mit Pressemitteilung) entschieden, dass gewerbesteuerliche Verlustvorträge bei der Verpachtung des Betriebs einer gewerblich geprägten Personengesellschaft untergehen können. Nach der Rechtsprechung des BFH setzt die Kürzung des Gewerbeertrags um Verluste aus früheren Jahren u.a. die sog. Unternehmensidentität voraus. Danach muss der Gewerbetrieb, in dem die Verluste entstanden sind, mit dem Gewerbebetrieb identisch sein, der den Abzug der Verluste begehrt. Dies hängt davon ab, ob die tatsächlich ausgeübte Betätigung die gleiche geblieben ist. Ist dies nicht der Fall, geht der Verlustvortrag unter.

Im Streitfall hatte eine Unternehmensgruppe umstrukturiert, was für die zu beurteilende gewerblich geprägte KG bedeutete, dass sie in einem Zwischenschritt ihren Betrieb an eine andere Gesellschaft der Unternehmensgruppe verpachtete. Nach einem Jahr wurde der Pachtvertrag wieder aufgehoben, die bisherige Pächterin erwarb Teile des Betriebsvermögens von der Personengesellschaft und mietete nur noch das Betriebsgrundstück an. Das Finanzamt war der Meinung, dass der bisherige Betrieb mit Übergang zur Verpachtung jedenfalls gewerbesteuerlich beendet worden sei. Bisherige Verlustvorträge seien damit entfallen und könnten nicht mit späteren Gewinnen verrechnet werden. Das Finanzgericht gab der Klage statt.

Vor dem BFH hatte das Urteil der Vorinstanz jedoch keinen Bestand. Der BFH verwies die Sache an das Finanzgericht zurück. Er führte aus, dass es – entgegen der Auffassung des Finanzgerichts – nicht ausreicht, wenn der Gewerbebetrieb im Anrechnungsjahr wieder mit dem des Verlustentstehungsjahrs identisch ist, in der Zwischenzeit aber die werbende Tätigkeit nicht nur vorübergehend unterbrochen oder eine andersartige werbende Tätigkeit ausgeübt wurde. Vielmehr muss die Unternehmensidentität ununterbrochen bestanden haben. Sollte sich im zweiten Rechtsgang ergeben, dass es mit der Verpachtung zu einer Betriebsaufspaltung gekommen sei, habe die Unternehmensidentität von der Verpachtung an für die Dauer der personellen und sachlichen Verflechtung fortbestanden.

BFH: EuGH-Vorlage zur Dokumentation der Ausübung des Zuordnungswahlrechts für den Vorsteuerabzug

Der BFH hat mit Beschluss vom 18.09.2019 (XI R 3/19 mit Pressemitteilung) den EuGH um Klärung gebeten, ob die nationale Rechtsprechung zur Dokumentation der Ausübung des Zuordnungswahlrechts für den Vorsteuerabzug mit dem Unionsrecht im Einklang steht.

Der BFH fordert bislang in Fällen eines sog. Zuordnungswahlrechts beim Leistungsbezug, dass der Steuerpflichtige die Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen dem Finanzamt zur Kenntnis bringt. Dies hat bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die maßgebliche Umsatzsteuer-Jahreserklärung zu erfolgen. Fehlt es an einer fristwahrenden Kundgabe, verliert der Steuerpflichtige das Recht auf den Vorsteuerabzug aus diesem Leistungsbezug.

Im Vorlageverfahren errichtete der unternehmerisch tätige Kläger ein Einfamilienhaus mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 150 m², wovon auf ein Zimmer („Arbeiten“) ca. 17 m² entfielen (Fertigstellung 2015). Erst in der am 28.09.2016 beim Finanzamt eingegangenen Umsatzsteuer-Jahreserklärung für 2015 – nicht aber in den zuvor eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldungen – machte der Kläger für die Errichtung des Arbeitszimmers anteilig Vorsteuern geltend. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug wegen der nicht rechtzeitig (bis zum 31. Mai des Folgejahres als gesetzlichem Abgabetermin der Steuererklärung) erfolgten Zuordnung des Zimmers zum Unternehmensvermögen.

Nach den vom BFH entwickelten Kriterien zur Zuordnungsentscheidung wäre die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen. Der BFH hat jedoch Zweifel, ob ein Mitgliedstaat eine derartige Ausschlussfrist für die Zuordnung zum Unternehmensvermögen überhaupt vorsehen darf (erste Vorlagefrage): Das Unionsrecht geht in Art. 168a Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG (MwStSystRL) ausdrücklich von einer „Zuordnung“ von Gegenständen aus. Es enthält jedoch keine näheren Regelungen hierzu und sieht, insbesondere auch keine Fristen für eine solche Zuordnung vor. Die zweite Vorlagefrage zielt darauf ab, welche Rechtsfolge, die Versäumung einer solchen Frist haben darf: Wäre es unionsrechtskonform die Zuordnung zum privaten Bereich zu unterstellen bzw. dürfte beim Fehlen von (ausreichenden) Indizien für eine unternehmerische Zuordnung eine solche zum privaten Bereich vermutet werden?

Daneben hat der BFH mit Beschluss vom selben Tag (XI R 7/19) den EuGH in einem weiteren Verfahren zu den o.g. Rechtsfragen angerufen.

Die Finanzverwaltung hat sich der bisherigen Auffassung des BFH angeschlossen und verlangt die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung grundsätzlich in der erstmöglichen Umsatzsteuer-Voranmeldung. Den letztmöglichen Zeitpunkt für die Dokumentation bildet die Umsatzsteuererklärung für das Jahr, in das der Leistungsbezug fällt; allerdings gilt dies nur für Steuererklärungen, welche – ohne Ausnutzung einer Fristverlängerung – bis zur gesetzlichen Regelabgabefrist für Steuererklärungen vorliegen, vgl. Abschn. 15.2c. Abs. 16 UStAE.

Ausweislich des Urteilsfalls kommt es immer wieder zu Konstellationen in denen die Finanzverwaltung dem Steuerpflichtigen den Vorsteuerabzug mit Verweis auf eine fehlende fristgerechte Dokumentation verwehrt. Insoweit ist abzuwarten, wie der EuGH die vorgelegten Rechtsfragen beantworten wird. Es empfiehlt sich jedoch, Veranlagungsverfahren in vergleichbaren Fällen offen zu halten.

Alle am 30.01.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IV R 59/16	30.10.2019	Unternehmensidentität - Kein "ruhender Gewerbebetrieb" im Gewerbesteuer-recht - Fortbestehen der Unternehmensidentität bei einer Besitzpersonenge-sellschaft siehe auch: Pressemitteilung Nr. 4/20 vom 30.1.2020
V R 14/18	15.10.2019	Rechnungsanforderungen für den Vorsteuerabzug
VI R 25/17	23.10.2019	Keine Aufdeckung der stillen Reserven bei freiwilligem Landtausch
VII R 31/18	17.09.2019	Säumniszuschläge trotz Anzeige der Masseunzulänglichkeit - Aufrechnung nach Rückkehr ins reguläre Insolvenzverfahren
VIII R 26/17	06.08.2019	Sonderabschreibungen nach § 7g EStG a.F. für nach dem 31.12.2007 ange-schaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
X R 43/17	04.09.2019	Berücksichtigung von Beitragsnachzahlungen für Vorjahre im Rahmen der Öff-nungsklausel
XI R 33/18	18.09.2019	Grundsätzlich keine Geschäftsveräußerung trotz vollständiger Übertragung der Anteile an einer GmbH; mögliche Geschäftsveräußerung bei Begründung einer Organschaft
XI R 3/19	18.09.2019	EuGH-Vorlage zur Dokumentation der Ausübung des Zuordnungswahlrechts siehe auch: Pressemitteilung Nr. 5/20 vom 30.1.2020
XI R 7/19	18.09.2019	EuGH-Vorlage zur Dokumentation der Ausübung des Zuordnungswahlrechts siehe auch: Pressemitteilung Nr. 5/20 vom 30.1.2020

Alle am 30.01.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
V B 44/18	12.11.2019	Zum Begründungerfordernis des § 119 Nr. 6 FGO
V R 12/17	05.09.2019	Zur Rückwirkung berichtigter Rechnungen

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
I R 33/16	27.03.2019	Steuerpflicht von Erträgen aus Schneeballsystem - Einschränkungen der Freistellungsmethode nach dem DBA-USA 1989 a.F. und n.F. - Feststellung ausländischen Rechts
VI R 9/17	23.10.2019	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 23.10.2019 VI R 25/17 - Keine Neubewertung von Grundstücken bei freiwilligem Landtausch i.S. des FlurbG - keine (anteilige) Teilwertabschreibung bei Zahlung eines Überpreises und fehlendem Absinken der Bodenrichtwerte
XI R 39/17	18.09.2019	Umsatzsteuerrechtliche Organschaft zwischen einem Rechtsanwalt und einer Rechtsanwalts-GmbH

Alle bis zum 31.01.2020 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IV A 4 - S 0316-a/19/ 10012 :001	31.01.2020	Bekanntmachung eines Hinweises auf die Veröffentlichung geänderter Technischer Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik;
III C 3 -S 7492/19/ 10001 :002	30.01.2020	Umsatzsteuervergünstigungen auf Grund des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut; Neuauflage der Liste der amtlichen Beschaffungsstellen
III C 3 - S 7329/19/ 10001 :001	29.01.2020	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, Gesamtübersicht für das Jahr 2019
III C 5 -S 7427-b/19/ 10001 :002	28.01.2020	Angaben zu Konsignationslagern (§ 6b UStG) in der Zusammenfassenden Meldung (§ 18a UStG)
IV B 6 -S 1315/19/ 10030 :015	28.01.2020	Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
III C 3 -S 7492/19/ 10001 :002	30.01.2020	Umsatzsteuervergünstigungen auf Grund des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut; Neuauflage der Liste der amtlichen Beschaffungsstellen
III C 3 - S 7329/19/ 10001 :001	29.01.2020	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, Gesamtübersicht für das Jahr 2019
III C 5 -S 7427-b/19/ 10001 :002	28.01.2020	Angaben zu Konsignationslagern (§ 6b UStG) in der Zusammenfassenden Meldung (§ 18a UStG)
IV B 6 -S 1315/19/ 10030 :015	28.01.2020	Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG
IV C 7 -S 3225/20/ 10001 :001	28.01.2019	Ermittlung des Gebäudesachwerts nach § 190 BewG; Baupreisindizes zur Anpassung der Regelherstellungskosten aus der Anlage 24 BewG für Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2020

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Michael Wild
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.